

Beschluss

(2. Änderung der Jahresgeschäftsverteilung 2023)

I.

pp.

II.

Aus diesen Gründen wird die Geschäftsverteilung des Landgerichts Dortmund für das Geschäftsjahr 2023 wie folgt geändert bzw. klargestellt:

1.

a)

Herr Präsident des Landgerichts Thiemann scheidet mit Ablauf des 31.01.2023 aus der 11. Zivilkammer und aus der 41. Strafkammer als deren Vorsitzender sowie aus der Verwaltung des Landgerichts Dortmund aus.

Vorsitzender Richter am Landgericht Erlemann scheidet mit Wirkung zum 01.02.2023 aus der 55. Strafkammer als deren Vorsitzender aus und übernimmt den Vorsitz der 11. Zivilkammer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,35 (Erstzuweisung) und den Vorsitz der 41. Strafkammer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,05 (Zweitzuweisung); mit seinem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,60 wird er in der Verwaltung des Landgerichts tätig.

Die Stelle des/der Vorsitzenden der 55. Strafkammer wird ab 01.02.2023 vorübergehend mit N.N. besetzt.

b)

Vorsitzende Richterin am Landgericht Goos scheidet mit Wirkung zum 01.02.2023 aus der 13. Zivilkammer (= II. Kammer für Handelssachen; 0,27 AKA) und aus der Verwaltung des Landgerichts Dortmund (0,4 AKA) aus.

Richterin am Landgericht Anders scheidet mit Wirkung zum 01.02.2023 mit ihrem Arbeitskraftanteil von 0,5 aus der 3. Zivilkammer aus.

Vorsitzender Richter am Landgericht Pachur scheidet mit Wirkung zum 01.02.2023 mit seinem Arbeitskraftanteil von 0,2 aus der 24. Zivilkammer aus.

Richterin am Landgericht Schilling scheidet mit Wirkung zum 01.02.2023 aus der 21. Zivilkammer aus.

c)

Der 2. Zivilkammer werden ab 01.02.2023 keine neuen Eingänge zugewiesen.

Vorsitzender Richter am Landgericht Pawel, Richterin am Landgericht Dr. Westerhoff, Richterin am Landgericht Jung, Richterin Ataker und Richterin Fallenberg scheiden mit Wirkung zum 01.02.2023 aus der 2. Zivilkammer aus.

Zum 01.02.2023 werden die Zivilkammern 2a und 2b eingerichtet.

Die Sitzungstage der 2a. Zivilkammer sind:

Kammersitzungen / Einzelrichtersitzungen	Mittwoch	Saal 127
Einzelrichtersitzungen	Dienstag	Saal 225
	Montag	Saal 140

Die Sitzungstage der 2b. Zivilkammer sind:

Kammersitzungen / Einzelrichtersitzungen	Donnerstag	Saal 135
Einzelrichtersitzungen	Dienstag	Saal 125

Die am Stichtag **31.01.2023** im Bestand befindlichen Zivilsachen der **2. Zivilkammer** werden unter Beibehaltung des jeweiligen Aktenzeichens ab 01.02.2023 von den Zivilkammern 2a und 2b wie folgt bearbeitet:

2a. Zivilkammer: Erst- und zweitinstanzliche Versicherungssachen mit den Endziffern 0, 1, 6, 7, 8 und ungerade 9.

2b. Zivilkammer: Erst- und zweitinstanzliche Versicherungssachen mit den Endziffern 2, 3, 4, 5 und gerade 9

sowie

sonstige Zivilsachen (sämtliche Endziffern).

Unter Bezugnahme auf die Regelung unter Punkt A I. 2. f) cc) und dd) der Jahresgeschäftsverteilung 2023 wird klargestellt, dass die Zivilkammern 2a und 2b an die Stelle der 2. Zivilkammer als „bisherige Kammer“ bzw. „ursprünglich mit der Sache befasste Kammer“ treten, soweit sie nach obigen Regelungen ab 01.02.2023 die am Stichtag 31.01.2023 im Bestand befindlichen Zivilsachen der 2. Zivilkammer unter Beibehaltung des jeweiligen Aktenzeichens bearbeiten.

Die **2a. Zivilkammer** ist darüber hinaus zuständig für Neueingänge ab 01.02.2023 betreffend:

1. Erstinstanzliche Versicherungssachen gemäß der Definition zu Ziff. 1 der Zuständigkeit der 2. Zivilkammer der Jahresgeschäftsverteilung 2023.

Turnuszahl D: 3

Die Zivilkammer 2a ist mit Wirkung zum 01.02.2023 entsprechend ihrer Bezeichnung in die Turnusliste für den Turnuskreis D aufzunehmen.

2. Berufungen und Beschwerden in Versicherungssachen gemäß der Definition zu Ziff. 2 der Zuständigkeit der 2. Zivilkammer der Jahresgeschäftsverteilung 2023, soweit eine Entscheidung des

Amtsgerichts Dortmund

ergangen ist.

3. Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus dem Turnuskreis A

Turnuszahl A: 7

Die Zivilkammer 2a wird mit Wirkung zum 01.02.2023 in der Turnustabelle im Turnuskreis A aufgenommen, mit Blick auf den Turnusvorlauf der 2. Zivilkammer zum 31.01.2023 und dem sich daraus ergebenden übernommenen Bestand – abweichend von der Regelung zu Punkt A. I. 2. c) bb) (2) (a) der Jahresgeschäftsverteilung 2023 – anstelle der 2. Zivilkammer beginnend mit dem am 01.02.2023 für die 2. Zivilkammer noch vollständig ungenutzten Turnusdurchgang.

Die **2b. Zivilkammer** ist darüber hinaus zuständig für Neueingänge ab 01.02.2023 betreffend:

1. Erstinstanzliche Versicherungssachen gemäß der Definition zu Ziff. 1 der Zuständigkeit der 2. Zivilkammer der Jahresgeschäftsverteilung 2023.

Turnuszahl D: 3

Die Zivilkammer 2b ist mit Wirkung zum 01.02.2023 entsprechend ihrer Bezeichnung in die Turnusliste für den Turnuskreis D aufzunehmen.

2. Berufungen und Beschwerden in Versicherungssachen gemäß der Definition zu Ziff. 2 der Zuständigkeit der 2. Zivilkammer der Jahresgeschäftsverteilung 2023, soweit eine Entscheidung der

Amtsgerichte Castrop-Rauxel, Hamm, Kamen, Lünen oder Unna

ergangen ist.

3. Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz, einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Anwaltshaftungsprozesse, soweit sie AGB oder Zuwiderhandlungen im Sinne von § 2 Unterlassungsklagengesetz betreffen, die aus dem Tätigkeitsbereich von Versicherern stammen (gemäß der Definition zu Ziff. 3 der Zuständigkeit der 2. Zivilkammer der Jahresgeschäftsverteilung 2023).
4. Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus dem Turnuskreis A

Turnuszahl A: 6

Die Zivilkammer 2b wird mit Wirkung zum 01.02.2023 in der Turnustabelle im Turnuskreis A aufgenommen, mit Blick auf den Turnusvorlauf der 2. Zivilkammer zum 31.01.2023 und dem sich daraus ergebenden übernommenen Bestand – abweichend von der Regelung zu Punkt A. I. 2. c) bb) (2) (a) der Jahresgeschäftsverteilung 2023 – anstelle der 2. Zivilkammer beginnend mit dem

am 01.02.2023 für die 2. Zivilkammer noch vollständig ungenutzten Turnusdurchgang unmittelbar nach der einzufügenden Zivilkammer 2a.

Die 2a. Zivilkammer wird mit Wirkung zum 01.02.2023 wie folgt besetzt:

Vorsitzende*r: N.N.
 Beisitzer*innen: RinLG Dr. Westerhoff (0,40 - Erstzuweisung; stellv. Vors.)
 VRinLG Goos (0,10 - Zweitzuweisung)
 RinLG Jung (0,40)
 Richterin Fallenberg (1,0)

Vertreter*innen: Mitglieder der 3. Zivilkammer

Die 2b. Zivilkammer wird mit Wirkung zum 01.02.2023 wie folgt besetzt:

Vorsitzende*r: VRinLG Goos (0,40 – Erstzuweisung)

Beisitzer*innen: RinLG Dr. Westerhoff (0,10 - Zweitzuweisung; stellv. Vors.)
 Richterin Ataker (1,0)

Vertreter*innen: Mitglieder der 3. Zivilkammer

d)

Die Turnuszahl D der 7. Zivilkammer beträgt ab 01.02.2023: 6

e)

Die Regelung zur Vertretung der 3. Zivilkammer unter Punkt C. der Jahresgeschäftsverteilung 2023 wird mit Wirkung zum 01.02.2023 wie folgt geändert:

Vertreter*innen sind die Mitglieder der Zivilkammer 2b, bei deren Verhinderung die Mitglieder der Zivilkammer 2a.

f)

Die Stelle des/der Vorsitzenden der 13. Zivilkammer (= II. Kammer für Handelssachen) wird ab 01.02.2023 vorübergehend mit N.N. besetzt. Als Vertreter*innen werden zugewiesen:

Richterin am Landgericht Anders mit 0,25 Arbeitskraftanteilen (Erstzuweisung), bei deren Verhinderung der/die Vorsitzende der V. KfH, bei dessen/deren Verhinderung der/die Vorsitzende der VI., I., III., IV. KfH.

Mit ihrem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,25 wird Richterin am Landgericht Anders mit Wirkung zum 01.02.2023 weiteres Mitglied der 24. Zivilkammer (Zweitzuweisung).

g)

Vorsitzender Richter am Landgericht Pachur wird mit Wirkung zum 01.02.2023 mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,2 in der Verwaltung des Landgerichts Dortmund tätig; mithin übt er ab 01.02.2023 mit 0,7 Arbeitskraftanteilen den Vorsitz der 18. Zivilkammer (= IV. Kammer für Handelssachen) aus und ist mit 0,3 Arbeitskraftanteilen in der Verwaltung des Landgerichts tätig.

h)

Richterin Stocks wird mit Wirkung zum 01.02.2023 weiteres Mitglied der 21. Zivilkammer.

Die Turnuszahl A der 21. Zivilkammer beträgt ab 01.02.2023: 13

2.**a)**

Die Regelung unter Punkt A. IV. 3. der Richterlichen Geschäftsverteilung für das Jahr 2023 zur Übernahme von Beständen der 34. Strafkammern wird wie folgt klargestellt:

„Aus dem Bestand der 34. Strafkammer übernimmt die 33. Strafkammer alle zum Stichtag 01.01.2023 erstinstanzlichen Strafsachen, bei denen noch keine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens getroffen wurde und die im

Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019 eingegangen sind. Als fehlende Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (durch die 34. Strafkammer) gilt auch, soweit die Strafsache durch ein anderes Gericht an das Landgericht verwiesen wurde und in diesem Rahmen ein anderes Gericht eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens getroffen hat.“

b)

In der Regelung unter Punkt B. der Richterlichen Geschäftsverteilung für das Jahr 2023 zur Zuständigkeit der 25. Zivilkammer wird unter Ziff. 2 betreffend Amtshaftungssachen klarstellend folgender Passus gestrichen:

„der zu Ziffer 3 der 11. Zivilkammer genannten Art (Verkehrssachen) oder“.

3.

Mit Wirkung zum 01.02.2023 wird die Regelung unter Punkt A. I. 2. c) bb) (1) und (2) (a) und (b) der Richterlichen Geschäftsverteilung für das Jahr 2023 zur Organisation der Erfassung der Neueingänge und deren Weiterleitung an die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen (ZEG-Zivil) wie folgt neugefasst:

„(1) Wachtmeisterei

In der Wachtmeisterei werden alle Neueingänge, die in Papierform eingehen, sowie Ausdrücke von Austauschlaufwerken ohne strukturierten Datensatz erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen (ZEG-Zivil) mit einem Tagesdatum und mit einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Eingänge, die elektronisch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eingegangen sind, verschiebt die Wachtmeisterei ohne Aufbringen einer fortlaufenden Nummerierung in den elektronischen Ordner der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen (ZEG-Zivil). Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden. Eine Ausnahme bilden Eilverfahren. Diese sind der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen (ZEG-Zivil) unverzüglich vorzulegen und von dieser unverzüglich

gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu bearbeiten und der Kammer zuzuweisen.

(2) Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen (ZEG-Zivil)

(a) *Verteilungsgrundsatz*

In der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen (ZEG-Zivil) werden sowohl die elektronisch eingegangenen Eingänge nach dem Eingangszeitpunkt, der sich aus dem Prüfvermerk ergibt, als auch die in der Wachtmeisterei nummerierten Papiereingänge in ein Register, das auch ausschließlich elektronisch geführt werden kann, eingetragen. Sodann werden die Eingänge bei elektronischem Eingang in der Reihenfolge nach dem Eingangszeitpunkt, der sich aus dem Prüfvermerk ergibt, und die in der Wachtmeisterei nummerierten Papiereingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die zuständigen Zivilkammern – inklusive der Kammern für Handelssachen – in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Kammern, beginnend mit der 1. Zivilkammer, entsprechend dem für jede Zivilkammer festgelegten Blockturnus nach den Turnuszahlen verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Zivilkammer mit der höchsten Kammernummer (derzeit 25. Zivilkammer) beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder bei der Zivilkammer mit der niedrigsten Kammernummer (1. Zivilkammer).

Eine neu gegründete (am Turnus teilnehmende) Kammer wird sofort entsprechend ihrer Bezeichnung in die Turnusliste eingefügt.

Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde. Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wird die in der Wachtmeisterei gem. A I 2 c bb (1) zu vergebene Nummerierung (sog. Kontrollnummer) für Papiereingänge auf null gesetzt.

(b) *Zuteilungsreihenfolge*

Die Verfahren werden in folgender Reihenfolge zugeteilt, wobei jeweils zunächst die elektronischen Eingänge und sodann die in der Wachtmeisterei nummerierten Papiereingänge verteilt werden:

1. Zunächst werden die Verfahren zugeteilt, für die nach den o.g. allgemeinen Bestimmungen gem. Gliederungspunkt A I 1 b) eine besondere Zuständigkeitsregelung besteht.
2. Sodann werden die erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Sachen, für die eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Spezialzuständigkeit begründet ist, verteilt (vgl. nachfolgend [c] und [d]).
3. Abschließend werden die verbliebenen allgemeinen Zivilsachen und allgemeinen Handelssachen den Kammern zugewiesen, soweit diese am Turnuskreis A bzw. Turnuskreis KfH-A teilnehmen.

Dortmund, 27. Januar 2023

Das Präsidium des Landgerichts

Thiemann

Pawel

Landwehr

Dr. Pötting

Schmidt

Paschke

Kowal

Dr. Trappe

Soller

Wroblewski

Dr. Becker